
S 46 SB 1236/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Berlin
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	11.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Untätigkeitsklage - Zulässigkeit - zureichender Grund - zügiges Verhalten - Umstände des Einzelfalls - Zweckmäßigkeitserwägungen - Herabsetzungsbescheid - maßgebender Zeitpunkt der Prüfung der Sach- und Rechtslage - Neufeststellungsantrag
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 88

[SGG § 131 Abs. 3](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 SB 1236/22
Datum	29.06.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 SB 230/23
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Klägerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juni 2023 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, den Neufeststellungsantrag der Klägerin vom 18. November 2020 zu bescheiden.

Â

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Streitig ist die UntÃ¤tigkeit des Beklagten.

Â

Der Beklagte erkannte bei der 1965 geborenen KlÃ¤gerin zuletzt mit Bescheid vom 25. Oktober 2010 einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 wegen eines Kunstgelenkersatzes an beiden Knien und das Merkzeichen âGâ (erhebliche BeeintrÃ¤chtigung der BewegungsfÃ¤higkeit im StraÃenverkehr) an. Am 1. MÃ¤rz 2019 stellte die KlÃ¤gerin einen Neufeststellungsantrag und begehrte zudem die Feststellung des Merkzeichens âRFâ (ErmÃ¤Ãigung des Rundfunkbeitrags), da sie stÃ¤ndig gehindert sei, an Ã¶ffentlichen Veranstaltungen jeder Art teilzunehmen. Nach Beiziehung medizinischer Unterlagen und deren Auswertung durch den versorgungsÃ¤rztlichen Dienst hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 24. Mai 2019 gemÃ¤Ã [Â§ 24](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu der beabsichtigten Herabsetzung des GdB von 50 auf 30 und die Entziehung des Merkzeichens âGâ an. Mit Bescheid vom 7. Februar 2020, der von Amts wegen und auf den am 1. MÃ¤rz 2019 eingegangenen Antrag erlassen wurde, setzte der Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 1. Dezember 2009 und 25. Oktober 2010 den GdB mit Wirkung ab dem 13. Februar 2020 auf 30 herab und stellte auÃerdem die dauernde EinbuÃe der kÃ¶rperlichen Beweglichkeit fest. Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung des Merkzeichens âGâ seien nicht mehr erfÃ¼llt. AuÃerdem lehnte der Beklagte die Zuerkennung des Merkzeichens âRFâ sowie weiterer Merkzeichen ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch, mit dem die KlÃ¤gerin weiter einen GdB von 50 und das Merkzeichen âGâ begehrte, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2020 zurÃ¼ck.

Â

Dagegen erhob die KlÃ¤gerin Klage bei dem Sozialgericht Berlin, die unter dem Aktenzeichen S 178 (41) SB 1573/20 registriert wurde. Die KlÃ¤gerin, die weiterhin der Auffassung war, ihr stehe ein GdB von 50 und das Merkzeichen âGâ zu, machte geltend, die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig und verletzen sie in ihren Rechten. Entgegen der Annahme des Beklagten wÃ¼rden tatsÃ¤chlich die Voraussetzungen fÃ¼r die Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Feststellung des Beklagten nicht vorliegen. Die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Bescheide ergebe sich insbesondere daraus, dass der Beklagte fÃ¤lschlicherweise zu ihren Lasten von dem Eintritt einer wesentlichen Ãnderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen ausgehe und die tatsÃ¤chlich eingetretene Verschlimmerung nicht ausreichend berÃ¼cksichtigt habe. Der Beklagte vertrat die Auffassung, die Klage,

mit der sich die KlÄgerin gegen die Herabsetzung des GdB von 50 auf 30 und die Feststellung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen f¼r das Merkzeichen G nicht mehr vorlÄgen, wende, sei unbegrndet. Es sei gegenber der letzten Feststellung zu einer wesentlichen und nachhaltigen Besserung gekommen.

Ä

Am 18. November 2020 stellte die KlÄgerin einen Antrag auf Neufeststellung des GdB wegen Verschlimmerung bestehender Behinderungen und Hinzutreten neuer Behinderungen.

Ä

Am 31. Oktober 2022 hat die KlÄgerin UntÄtigkeitklage erhoben mit dem Ziel, den Beklagten zu verpflichten, den Neufeststellungsantrag vom 18. November 2020 zu bescheiden. Die Voraussetzungen des [Ä 88 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) seien erfllt. Der Beklagte habe seit nunmehr bald zwei Jahren nicht Äber ihren Antrag entschieden. Weder habe der Beklagte rechtlich relevante GrÄnde fr die VerzÄgerung benennen knnen, noch seien solche ersichtlich.

Ä

Der Beklagte hat die Auffassung vertreten, der Verschlimmerungsantrag vom 18. November 2020 sei Gegenstand des anhÄngigen Klageverfahrens S 178 SB 1573/20. Ein frmlicher Neufeststellungsantrag setze einen bindend gewordenen Bescheid voraus. Daran fehle es hier. Das Landessozialgericht Berlin habe mit Schreiben vom 27. MÄrz 2000 darauf hingewiesen, dass Neufeststellungs- bzw. VerschlimmerungsantrÄge erst nach Eintritt der Bindungswirkung der im Streit befindlichen Bescheide bearbeitet werden dÄrften. Diese Auffassung teile er, der Beklagte. Der Antrag bleibe damit nicht unbearbeitet, sondern es bleibe der Ausgang des bei der 178. Kammer des Sozialgerichts Berlin anhÄngigen Verfahrens abzuwarten.

Ä

Dem hat die KlÄgerin wiederum entgegengehalten, es handele sich vorliegend in der Hauptsache um eine Anfechtungsklage und nicht um eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Argumentation des Beklagten verfange insofern nicht.

Ä

Mit Gerichtsbescheid vom 29. Juni 2023 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begrndung ausgefhrt, die Klage sei unzulÄssig. Der Verschlimmerungsantrag vom 14. November 2020 stelle keinen Antrag im Sinne des [Ä 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) dar, zu dessen Bescheidung der Beklagte verurteilt werden knnte. Die Kammer teile insoweit nach eigener PrÄfung die Auffassung des Beklagten entsprechend dessen zu bestÄtigendem Vortrag, auf welchen daher zur Begrndung verwiesen werde.

Â

Gegen den am 29. Juni 2023 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am Montag, dem 31. Juli 2023 eingelegte Berufung, mit der die KlÃ¤gerin an ihrem Begehren, den Beklagten zum Erlass des beantragten Bescheides zu verpflichten, festgehalten hat. Der Beklagte verkenne die prozessuale Konstellation und auch ihr Begehren. FÃ¼r den Fall, dass sie sich im Wege der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen eine Entscheidung des Beklagten gewandt hÃ¤tte, wÃ¤re die geÃ¼bte Rechtsauffassung des Beklagten zutreffend. Relevanter Unterschied sei in einem derartigen Fall zunÃ¤chst der maÃgebliche Zeitpunkt, zu dem das Gericht die Rechtslage zu bewerten habe. Bei einer Anfechtungs- und Verpflichtungsklage prÃ¼fe das Gericht den Streitstoff zum Zeitpunkt der letzten mÃ¼ndlichen Verhandlung. Dies bedeute, dass sowohl die Verschlimmerung bestehender Leiden, als auch neu hinzugetretene Behinderungen bei der gerichtlichen Bewertung zu berÃ¼cksichtigen seien und in das Ergebnis einflieÃen. Daraus begrÃnde sich die vom Beklagten zitierte Rechtsprechung des angerufenen Gerichts. Da in einer derartigen Konstellation gegebenenfalls eingetretene VerÃnderungen ohnehin vom Gericht zu prÃ¼fen und zu berÃ¼cksichtigen seien, fehle fÃ¼r das Begehren auf Erlass eines weiteren Bescheides parallel zum laufenden Gerichtsverfahren das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Vorliegend handele es sich aber nicht um eine Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, sondern um eine reine Anfechtungsklage, bei der das Gericht prÃ¼fe, ob die behÃ¼rdliche Entscheidung bei Erlass der Entscheidung zu treffend gewesen sei. Etwaige nach Erlass der Entscheidung eintretende VerÃnderungen habe das Gericht nicht zu berÃ¼cksichtigen. WÃ¤re die angegriffene Rechtsauffassung des Beklagten zutreffend, hÃ¤tten Betroffene wÃ¤hrend der gesamten Dauer der teilweise Jahre andauernden sozialgerichtlichen Verfahren in Form von Anfechtungsklagen keinerlei MÃglichkeiten, die seither eingetretenen VerÃnderungen berÃ¼cksichtigen zu lassen und ÃberprÃufbar zu machen. Nach hiesiger Auffassung habe sie in einer Konstellation wie der vorliegenden nur die MÃglichkeit, der im laufenden Verfahren eingetretenen Verschlechterung Ãber einen Verschlimmerungsantrag BerÃ¼cksichtigung zu verschaffen.

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 29. Juni 2023 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihren Neufeststellungsantrag vom 18. November 2020 zu bescheiden.

Â

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Der Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass ein fÃ¼rmlicher Neufeststellungsantrag einen bindend gewordenen Bescheid voraussetze. Rechtsgrundlage des Neufeststellungsantrags sei in der Regel [Â§ 48 SGB X](#). Danach werde geprÃ¼ft, ob eine wesentliche Ã¼nderung vorliege. Diese Ã¼nderung kÃ¶nne nur anhand des Ist-Zustandes geprÃ¼ft werden. Vorliegend sei der Ist-Zustand aber derzeit streitig, da die KlÃ¤gerin hinsichtlich des Herabsetzungsbescheides eine Anfechtungsklage erhoben habe, weshalb der Neufeststellungsantrag in der Sache nicht bearbeitet werden kÃ¶nne. Insofern liege keine UntÃ¤tigkeit vor. Der Neufeststellungsantrag werde lediglich zurÃ¼ckgestellt, daher kÃ¶nne er derzeit nicht bearbeitet werden.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf die beigezogenen Kopien aus den Gerichtsakten zu dem Aktenzeichen S 178 SB 1573/20 verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist aufzuheben und der Beklagte zu verpflichten, den Neufeststellungsantrag der KlÃ¤gerin vom 18. November 2020 zu bescheiden. Ein Bescheidungsurteil im Sinne von [Â§ 131 Abs. 3 SGG](#) kommt im Hinblick auf den beschrÃ¤nkten Streitgegenstand einer UntÃ¤tigkeitsklage jedoch nicht in Betracht. Denn Gegenstand einer UntÃ¤tigkeitsklage nach [Â§ 88 Abs. 1 SGG](#) ist grundsÃ¤tzlich nur die Bescheidung eines Antrags und nicht die PrÃ¼fung der materiellen Voraussetzungen eines Anspruchs oder die Bewilligung einer Leistung. Verurteilt werden kann daher nur zur Bescheidung, nicht aber zur GewÃ¤hrung der beantragten Leistung oder des sonstigen materiellen Gegenstands des Antrags (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 16. Oktober 2014 â [B 13 R 282/14 B](#) -, zitiert nach juris).

Â

GemÃ¤Ã [Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist, soweit ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist, die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulÃ¤ssig.

Â

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn der Antrag der Klägerin vom 18. November 2020 ist bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei dem Senat nicht sachlich beschieden worden und bei der Erhebung der Klage am 31. Oktober 2022 ist die Frist von sechs Monaten zweifellos seit langem abgelaufen, ohne dass der Beklagte den Antrag der Klägerin sachlich beschieden hätte. Die Klage ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts zulässig, weil es auf den Grund des Ablaufes der Sperrfrist nicht ankommt (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. A. 2023, Â§ 88 RdNr. 6). Sachlich nicht beschieden bedeutet zudem nicht, dass dem Antrag stattgegeben werden muss, wohl aber, dass in der Sache überhaupt eine Entscheidung getroffen wird und sei es, dass der Antrag als unzulässig abgelehnt wird (vgl. BSG, Urteil vom 11. November 2003 â [B 2 U 36/02 R](#) -, zitiert nach juris). Auch daran fehlt es hier.

Â

Gemäß [Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus, die verlängert werden kann, wenn ein zureichender Grund dafür vorliegt, dass der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist.

Â

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, denn ein zureichender Grund für die Untätigkeit des Beklagten liegt nicht vor.

Â

Ob ein zureichender Grund vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Dabei sind die Garantien des effektiven Rechtsschutzes nach [Art. 19 Abs. 4](#) Grundgesetz und des Rechts auf Entscheidung innerhalb angemessener Frist gemäß [Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention](#) zu berücksichtigen.

Â

Dass der Gesetzgeber ein zügiges Verfahren voraussetzt, ergibt sich auch aus einfachgesetzlichen Normen. Nach [Â§ 9 Abs. 2 SGB X](#) ist das Verfahren einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Nach [Â§ 152 Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) stellen die für die Durchführung des Vierzehnten Buches zuständigen Behörden auf Antrag des behinderten Menschen das Vorliegen einer Behinderung und den GdB zum Zeitpunkt der Antragstellung fest. [Â§ 152 Abs. 1 Satz 3 SGB IX](#) verweist auf die einzuhaltenden Fristen nach [Â§ 14 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) (Entscheidung drei Wochen nach Antragseingang ohne Einholung eines Gutachtens, sonst zwei Wochen nach Vorliegen des Gutachtens) für die zu treffende Entscheidung.

Â

Diesen Zeitvorgaben entspricht das Verhalten des Beklagten auch nicht im Ansatz.

Â

Nachvollziehbare Zweckmäßigkeitserwägungen, wie sie offenbar der Beklagte in den Vordergrund stellt, können zwar berücksichtigt werden, dies setzt jedoch das hier nicht vorliegende Einverständnis der Klägerin oder eine Entscheidung in naher Zukunft voraus (vgl. Schmidt, a.a.O. Â§ 88 RdNr. 7b) voraus. Auch die letztgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt. Denn soweit der Beklagte das Ermittlungsergebnis der 178. Kammer des Sozialgerichts abwarten und bei seiner Entscheidung über den Verschlimmerungsantrag vom 18. November 2020 berücksichtigen wollte, stellt dies ebenfalls keinen zureichenden Grund dar, denn das Sozialgericht hat erst eineinhalb Jahre nach der Klageerhebung eine Beweisanordnung erlassen, die Ermittlungen sind im Zeitpunkt der Erhebung der Untätigkeitsklage noch nicht abgeschlossen gewesen.

Â

Schließlich hat die Klägerin zutreffend dargelegt, dass die Zweckmäßigkeitserwägungen in ihrem Fall ins Leere laufen. Denn sie wendet sich in dem Verfahren bei der 178. Kammer mit der isolierten Anfechtungsklage gegen die Herabsetzung des GdB von 50 auf 30 und die Entziehung des Merkmals G. Maßgeblicher Zeitpunkt der Prüfung der Sach- und Rechtslage ist damit der Erlass des Widerspruchsbescheides vom 27. Oktober 2020. Der Verschlimmerungsantrag datiert vom 18. November 2020. Seine Ablehnung eröffnet die Überprüfung der Sach- und Rechtslage im gerichtlichen Verfahren bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (vgl. Keller, a.a.O. Â§ 54 RdNrn. 33 und 34 m. w. N.). Der Ausgang des Klageverfahrens bei der 178. Kammer hat deshalb prozessual keine Auswirkungen auf das durch den Neufeststellungsantrag ausgelöste weitere Verfahren. Dass es dem Beklagten unmöglich sein soll, parallel zum Gerichtsverfahren ein weiteres behördliches Verfahren zur Höhe des GdB durchzuführen, hat er zwar behauptet, aber Gründe dafür nicht dargelegt. Der Senat vermag solche Gründe ebenfalls nicht zu erkennen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

Â

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 26.06.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024